

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Unterhalts- sicherungsgesetzes

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

A

Der Ausschuß für Familie und Senioren
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 Abs. 2, 3, 4 USG)

In Artikel 1 sind in Nummer 3 weiter folgende Änderungen
von § 7 aufzunehmen:

- a) In Absatz 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a ein-
gefügt:

...

Ausgeliefert am 06. OKT. 1992

"5a. Ersatz der Mehraufwendungen für Schuldverbindlichkeiten, die dadurch entstehen, daß während der Dauer des Wehrdienstes Zahlungen nicht erbracht werden; dies gilt nicht für Verbindlichkeiten im Sinne der Nummer 5;"

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Sonderleistungen" die Worte "sowie die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nummer 5a" eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 5 a werden nur gewährt, wenn die den Aufwendungen zugrunde liegenden Verträge vor der Zustellung des Einberufungsbescheides abgeschlossen worden sind."

Begründung:

Aufgrund veränderter Lebenssituationen ist ein Großteil der Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden bereits vor Beginn des Wehrdienstes Schuldverbindlichkeiten eingegangen.

Die Aufnahme von Konsumentenkrediten, der Abschluß von Leasingverträgen u. a. gehört heute zum normalen Wirtschaften. Es ist durchaus üblich, daß bereits junge Menschen einen großen Anteil von ihrem Einkommen für die Rückzahlung von Schulden verbrauchen.

Die Tatsache, daß heute bereits früh ein eigener Hausstand gegründet wird und auch die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges oftmals vor dem 20sten Lebensjahr realisiert wird, führt dazu, daß zwecks Finanzierung der entsprechenden Anschaffungen, Kredite u. a. in Anspruch genommen werden.

Da die den Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden im Rahmen des § 23 USG als Härteausgleich gewährten Kreditbeihilfen nur einen Bruchteil dessen ausmachen, was real an die Gläubiger zu zahlen ist, erfolgt aufgrund des Wehrdienstes bzw. des Zivildienstes im Vergleich zu Altersgenossen, die nicht eingezogen werden, eine Schlechterstellung.

Dieser Benachteiligung kann von seiten des Betroffenen nur dann begegnet werden, wenn nach Beendigung des Wehr- bzw. Zivildienstes solange, wie die Rückzahlung gestundet war, die doppelte Rate gezahlt wird, was oftmals unmöglich sein dürfte.

Um die gravierende wehr- bzw. zivildienstbedingte Schlechterstellung auszuschalten, ist es erforderlich, eine Anspruchsgrundlage für die Gewährung entsprechender Leistungen im Unterhaltssicherungsgesetz zu installieren. Da § 7 USG insgesamt Sonderleistungen betrifft und ähnliche Leistungen dort bereits aufgeführt sind, scheint eine entsprechende Ergänzung des § 7 USG sinnvoll.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7a USG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die zur Sicherung des Wohnbedarfs vorgesehenen Leistungen in Ballungsgebieten, in denen unverhältnismäßig hohe Mietkosten bestehen, ausreichend sind.

B

3. Der federführende Ausschuß für Verteidigung,
der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu er-
heben.